

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

- 8. Aug. 1984

vom

B 2

Stadt Illnau-Effretikon

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Kempththalstrasse S-2,
Strecke Oberkempththal - Gemeindegrenze Fehraltorf und Aufhebung der
Verkehrsbaulinien an der Hochleistungsstrasse, Strecke Mannenbergbrücke -
Gemeindegrenze Fehraltorf

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Kempththalstrasse S-2, Strecke Oberkempththal - Gemeindegrenze Fehraltorf werden gemäss dem beiliegenden Plan Verkehrsbaulinien (Bau- und teilweise Niveaulinien) festgesetzt.

II. Die bestehenden Verkehrsbaulinien an der Kempththalstrasse S-2 (festgesetzt mit RRB 1555/1958 und DV 2211/1968) sind somit gegenstandslos.

III. Die bestehenden Verkehrsbaulinien an der Hochleistungsstrasse, Strecke Mannenbergbrücke - Gemeindegrenze Fehraltorf (festgesetzt mit DV 2211/1968) werden aufgehoben.

IV. Die neuen Verkehrsbaulinien sind in der Stadt Illnau-Effretikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

V. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen,

a) die Verkehrsbaulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer V hievore im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom
an der Kempththalstrasse S-2, Strecke Oberkempththal - Gemeindegrenze Fehraltorf, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Gleichzeitig werden

diejenigen an der Hochleistungsstrasse in diesem Gebiet aufgehoben. Pläne und Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer Überdies unter Beachtung von § 6 PGB durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

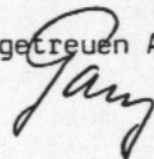
VII. Mitteilung an:

- Stadtrat Illnau-Effretikon, 8308 Effretikon (mit Planbeilagen)
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungsssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur III (2-fach)
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich,
He/bb

- 8. Aug. 1984

Für getreuen Auszug:



111

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Januar 1985

373. Baulinien (Rekurse)

In Sachen

1. Weberei & Ausrüsterei Kempptal AG, Wil SG,
 2. Verena Bosshardt-Haab, Illnau,
- Rekurrentinnen, Nr. 1 vertreten durch Walter Spörri, Wil SG, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Kempptthalstrasse, Staatsstrasse S-2, Illnau-Effretikon,

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung Nr. 1782 vom 8. August 1984 setzte die Baudirektion an der Kempptthalstrasse S-2 für die Strecke Oberkempptthal-Gemeindegrenze Fehraltorf Verkehrsbaulinien und im Bereich Thalmühle Niveaulinien fest. Gleichzeitig wurden die überholten Baulinien aus den Jahren 1958 und 1968 aufgehoben.

B. Gegen diese Verfügung erhoben die Weberei & Ausrüsterei Kempptal AG und Verena Bosshardt-Haab mit separaten Eingaben rechtzeitig Rekurs beim Regierungsrat. Beide Anträge lauten sinngemäss auf Entlastung ihrer Grundstücke von der westseitigen Baulinie.

C. Die Vernehmlassung der Baudirektion an den Referenten lautet auf Abweisung des Rekurses der Weberei & Ausrüsterei Kempptal AG. In bezug auf den Rekurs von Verena Bosshardt-Haab schliesst die Baudirektion auf Gutheissung, soweit darauf eingetreten werden könne. Auf die Parteivorbringen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen Bezug genommen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Rekurse richten sich gegen dieselbe Baulinienvorlage. Es rechtfertigt sich, sie zu vereinigen.
2. Verkehrsbaulinien dienen primär der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen für Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen, gegebenenfalls samt den begleitenden Vorgärten, Lärmschutzanlagen, Grünzügen und Fahrzeugabstellplätzen (§ 96 PBG). Sie ermöglichen, das für die Erstellung neuer sowie den Ausbau und die Korrektur bestehender Strassen oder anderer Verkehrsanlagen erforderliche Land von der Überbauung freizuhalten.

3. Die angefochtene Baulinienvorlage dient der Sicherung des verkehrsgerechten Ausbaus der Kempptthalstrasse samt Gehwegen und einem streckenweise der Strasse entlangführenden Radweg.

Die Rekurrentin Nr. 1 wendet sich gegen eine besondere, zur Sicherung des Landes für einen Radweg auf ihrem Grundstück Kat.-Nr. 1575 gestaltete Führung der westseitigen Baulinie. Sie macht geltend, ein Radweg auf dieser Parzelle stünde dem Werkverkehr mit Lastwagen und Personenwagen entgegen und schmälere letztlich die wirtschaftliche Bewertung ihrer Liegenschaft.

4. Die Sicherung eines Ausbaus und einer Anpassung der Kempptthalstrasse entspricht einem öffentlichen Interesse. Die Zahl der Fahrzeuge, insbesondere der Lastwagen, hat in den letzten Jahrzehnten auch auf dieser Strecke eine erhebliche Steigerung erfahren. Das Bedürfnis nach einer Verkehrsentflechtung durch den Bau eines separaten Radwegs ist ausgewiesen. Die Verhältnisse im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 1575 sind - wie von der Rekurrentin zutreffend festgestellt wird - geprägt durch die Enge des Tals an dieser Stelle und durch die bestehende Überbauung. Die strittige Baulinie nimmt auf die Gebäude Assek.-Nrn. 591 und 593 vollständig Rücksicht, springt aber zur Sicherung des erfor-

KTA - Kreis III	
J. 11	111
13. FEB. 1985	
Techn. Büro	St. verw.
1 kb	V7
2 kb	V8
3 kb	V9
4 kb	
5 kb	
6	53

Kopie an die

derlichen Raums für den Radweg auf den unüberbauten Grundstücksteilen entsprechend rückwärts. Eine Entlastung der Liegenschaft im Sinne des Rekursantrags wäre nur zu erreichen, wenn der Radweg auf die gegenüberliegende Strassenseite wechseln würde. Der Grund für die gewählte Linienführung des zukünftigen Radwegs auf der Westseite des Kempttals liegt in den topographischen Gegebenheiten auf der gegenüberliegenden Seite. Dort steigt das Terrain steil an, so dass die Anlage eines Radwegs auf jener Seite mit unverhältnismässig hohem baulichem Aufwand (z. B. auch für die Hangsicherung) und grossen Mehrkosten verbunden wäre. Verbleibt indessen für die Fortsetzung des zweifellos im öffentlichen Interesse liegenden Radwegs an dieser Stelle des Kempttals nur der Weg über das Grundstück der Rekurrentin, so ist die Baulinienziehung hierfür hinzunehmen. Über das Ausmass einer allfälligen Erschwerung des grundstücksinternen Verkehrs durch ein künftiges Trasse für Velofahrer muss in diesem Verfahren nicht abschliessend befunden werden. Immerhin ist festzustellen, dass neben der von der Rekurrentin selbst erwähnten Ersatzdurchfahrt zwischen den Gebäuden Assek.-Nrn. 591 und 592 an der westlichen Grenze des Gewerbeareals Platz für eine weitere und erheblich breitere Fahrbahn besteht. Unter diesen Umständen stellt die Baulinienziehung für einen Radweg auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1575 keine unzumutbare Belastung für die Grundeigentümerin dar.

5. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1668 der Rekurrentin Nr. 2 berührt die westseitige Baulinie die beiden Gebäude Assek.-Nrn. 638 und 640 in je einer Gebäudeecke. Die Vorinstanz erklärt sich bereit, eine Veränderung der Baulinienführung so vorzunehmen, dass eine Entlastung der beiden Bauten resultieren wird. Auf die weiteren Vorbringen der Rekurrentin, die sich auf die Detailausgestaltung des Strassenprojektes beziehen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

6. Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses der Rekurrentin Nr. 1. Der Rekurs der Rekurrentin Nr. 2 ist im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens zur Hälfte der Rekurrentin Nr. 1 aufzuerlegen. Es rechtfertigt sich, dass die andere Hälfte von der Staatskasse getragen wird.

Auf Antrag des Referenten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Weberei & Ausrüsterei Kempttal AG und Verena Bosshardt-Haab eingereichten Rekurse betreffend Fesetzung von Baulinien an der Kempthalstrasse in Illnau werden vereinigt.

II. Der Rekurs der Weberei & Ausrüsterei Kempttal AG wird abgewiesen. Der Rekurs von Verena Bosshardt-Haab wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.

III. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 900 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 60, werden zur Hälfte der Rekurrentin Nr. 1 auferlegt und im übrigen von der Staatskasse getragen.

IV. Mitteilung an Walter Spörri, St. Gallerstrasse 55, 9500 Wil SG (für sich und zuhanden der Rekurrentin Nr. 1), Verena Bosshardt-Haab, Kempthalstrasse 115, 8308 Illnau, den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Januar 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller